

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energierecht**

**Kundmachung  
des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren**

Gemäß § 44a und 44 b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in Verbindung mit §§ 3, 6 und 7 des NÖ Starkstromwegegesetzes wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages:

Die Netz Niederösterreich GmbH hat mit Schreiben vom 7. Mai 2018 den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz für den Neubau der 110-kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken Groß Gerungs und Gmünd, Abschnitt Groß Gerungs bis Mast Nr. 84, eingebracht.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Die Netz Niederösterreich GmbH plant die Neuerrichtung einer 110-kV-Doppelleitung zwischen dem bestehenden Umspannwerk Groß Gerungs und dem Mast Nr. 84.

Die Realisierung dieses Projektes ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie und ermöglicht damit auch die wirtschaftliche Weiterentwicklung des nördlichen Waldviertels. Es kann damit das Umspannwerk Groß Gerungs von zwei 110-kV-Doppelleitungen aus dem Umspannwerk Zwettl bzw. Umspannwerk Gmünd über diese 110-kV-Ringverbindung versorgt werden.

Die 110-kV-Gittermastdoppelleitung soll auf einer ca. 23,3 km langen Strecke errichtet werden

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Der verfahrenseinleitende Antrag und die Projektunterlagen, welche die Einzelheiten des Bauvorhabens darstellen und beschreiben, liegen vom 2. Juli 2018 bis 6. August

2018 während der Parteienverkehrszeiten bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Groß Gerungs
- Zwettl
- Großschönau
- Schweiggers
- Waldenstein
- Kirchberg am Walde
- Hoheneich
- Gmünd

sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Haus 16, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur Einsichtnahme auf.

#### 4. Parteien und Beteiligte:

Im Verfahren nach dem NÖ Starkstromwegegesetz kommt neben dem Antragsteller sowohl den Eigentümern der vom Leitungsbauvorhaben betroffenen Grundstücke als auch den an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger Parteistellung zu. Betroffene Grundstücke im rechtlichen Sinne sind diejenigen Grundstücke, die von der elektrischen Leitungsanlage selbst oder von deren Schutzbereich berührt werden.

#### 5. Hinweise:

Die Parteien und die sonstigen Beteiligten des Verfahrens können innerhalb der unter Punkt 3 genannten Frist (2. Juli 2018 bis 6. August 2018) bei der NÖ Landesregierung, p. A.: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, schriftliche Stellungnahmen zum Vorhaben und Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen (bitte die Aktenzahl RU4-EEA-17133/001-2018 anführen). Personen verlieren gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – schriftliche Einwendungen bei der Behörde erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, d.h. die Frist ist gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist zur Beförderung übergeben wurde.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Bewilligungsverfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. K e r s c h b a u m